

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 88 (1979)
Heft: 2

Artikel: Die Regeln der Genfer Abkommen in Kurzform
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-548014>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Regeln der Genfer Abkommen in Kurzform

Die vorliegenden Grundregeln geben den Kerngehalt der vier Genfer Abkommen von 1949 betreffend den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte (Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Kriegsgefangene, Zivilpersonen) und der beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1977 wieder. Der Text soll das Verständ-

nis für das humanitäre Kriegsvölkerrecht und seine Verbreitung in der Bevölkerung erleichtern. Er ist von einer Expertengruppe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften ausgearbeitet und in der «Revue internationale de la Croix-Rouge» (Sept./Okt. 1978) veröffentlicht worden.

1. Die Personen, die ausser Gefecht gesetzt sind, und jene, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, haben ein Recht auf Achtung ihres Lebens sowie ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit. Sie sind unter allen Umständen zu schützen und menschlich zu behandeln, ohne jede benachteiligende Unterscheidung.
2. Es ist verboten, einen Gegner zu töten oder zu verletzen, der sich ausser Gefecht befindet oder sich ergibt.
3. Die Verwundeten und Kranken werden von der Konfliktpartei, in deren Händen sie sich befinden, geborgen und gepflegt. Das Sanitätspersonal, die Sanitätseinrichtungen und -transportmittel sowie das Sanitätsmaterial sind geschützt. Das Emblem des Roten Kreuzes (des Roten Halbmonds oder des Roten Löwen mit der Roten Sonne) ist das Zeichen dieses Schutzes; es muss stets geachtet werden.
4. Die Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, die sich im Gewahrsam der gegnerischen Partei befinden, haben ein Recht auf Achtung ihres Lebens, ihrer Würde, ihrer Persönlichkeitsrechte und ihrer Überzeugung. Sie sind vor jeglicher Gewalttat und vor Repressalien zu schützen. Sie haben das Recht, Nachrichten mit ihren Familien auszutauschen und Hilfsgüter zu empfangen.
5. Jede Person geniesst die grundlegenden Garantien des Rechtsschutzes. Niemand darf für eine Tat verantwortlich gemacht werden, die er nicht begangen hat. Niemand darf physischer oder geistiger Folter noch körperlicher Strafen oder grausamen und erniedrigenden Behandlungen unterworfen werden.
6. Die Konfliktparteien und die Angehörigen ihrer Streitkräfte haben kein unbegrenztes Recht bei der Wahl der Kriegsmittel und Kriegsmethoden. Es ist untersagt, Waffen oder Kriegsmethoden anzuwenden, die geeignet sind, unnötige Verluste oder übermässige Leiden zu verursachen.
7. Die Konfliktparteien haben stets zwischen der Zivilbevölkerung und den Kombattanten zu unterscheiden, damit die Bevölkerung und die zivilen Güter geschont werden. Weder die Zivilbevölkerung als solche noch die Zivilpersonen dürfen angegriffen werden. Angriffe sind nur gegen militärische Ziele zulässig.

